

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**– Drucksachen 18/4654, 18/5051 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit  
im Bereich des Verfassungsschutzes**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Petra Pau, Jan Korte, Dr. André Hahn,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**  
**– Drucksache 18/4682 –**

**Wirksame Alternativen zum nachrichtendienstlich arbeitenden  
Verfassungsschutz schaffen**

- c) **zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz,  
Hans-Christian Ströbele, Irene Mihalic, weiterer Abgeordneter  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
**– Drucksache 18/4690 –**

**Für eine Zäsur und einen Neustart in der deutschen Sicherheitsarchitektur**

### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Der 2012 aufgenommene Prozess zur Reform des Verfassungsschutzes erfordert auch gesetzliche Änderungen, um extremistischen und terroristischen Bestrebun-

gen künftig effektiver entgegentreten zu können. Insbesondere gilt es, die Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden weiter zu verbessern, die Zentralstellenfunktion des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) innerhalb des Verfassungsschutzverbundes gesetzlich auszuformen und speziell die IT-gestützte Analysefähigkeit auszubauen. Der Gesetzgebungsbedarf für einen zukunftsorientierten Verfassungsschutz ist auch durch die mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 6. Februar 2012 und des Bundeskabinetts vom 8. Februar 2012 eingesetzte Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus sowie den 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode (Bundestagsdrucksache 17/14600) aufgezeigt worden.

Zu Buchstabe b

In ihrem Antrag auf Drucksache 18/4682 fordert die Fraktion DIE LINKE. die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, um das Bundesamt für Verfassungsschutz aufzulösen und durch Bundesgesetz sowohl eine Koordinierungsstelle zur Dokumentation gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit als auch eine Bundesstiftung zur Beobachtung und Erforschung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit einzurichten. Aufgaben und Befugnisse dieser neu zu schaffenden Institutionen werden in dem Antrag dargelegt. Angesichts der strukturellen Defizite und Rechtsverstöße, wie sie im Rahmen des NSU-Untersuchungsausschusses bekannt wurden, sei die Auflösung des nachrichtendienstlich arbeitenden Verfassungsschutzverbundes sowohl politisch als auch rechtlich geboten.

Zu Buchstabe c

Mit dem Antrag auf Drucksache 18/4690 verlangt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen vollständigen Neustart bei den Geheimdiensten und der Sicherheitsarchitektur insgesamt. Der NSU-Untersuchungsausschuss und der NSA-Untersuchungsausschuss hätten das volle Versagen und massive Missstände bei den Sicherheitsbehörden aufgezeigt. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in seiner jetzigen Form und der Militärische Abschirmdienst (MAD) gehören aufgelöst. Der Rahmen der Neuausgestaltung der Sicherheitsarchitektur – auch für die Übergangsphase – wird in dem Antrag skizziert.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Die Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund wird durch eine Koordinierungsaufgabe und eine erweiterte Beobachtung des BfV sowie verbesserte Regelungen zum Informationsaustausch effektiver gestaltet, die IT-Nutzung auch zur Stärkung der Analysefähigkeit erweitert. Der Informationsfluss auch von anderen Behörden wird verbessert. Datenschutzbelange werden durch eine gesetzliche Regelung der elektronischen Akte, der Aktenvernichtung und klare Regelungen zu den Voraussetzungen für Übermittlungen an Polizeibehörden aufgegriffen.

Für den Einsatz von Vertrauensleuten durch das BfV, der in der Bund-Länder-Kommission und im Untersuchungsausschuss umfassend betrachtet worden ist, wird ein gesetzlicher Rahmen gesetzt.

Daneben erfolgt zum Verfassungsschutz durch Aufklärung im Hinblick auf jüngere Rechtsprechung eine Neuregelung der Öffentlichkeitsarbeit. Im Übrigen werden Regelungen zur Früherkennung von Cyber-Gefahren ergänzt.

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/4654, 18/5051 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/4682 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe c

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/4690 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs und Annahme des Antrags auf Drucksache 18/4682 oder des Antrags auf Drucksache 18/4690.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für die technische Umsetzung der Änderung des Gesetzes über den Zugang von Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie Nachrichtendiensten zum Visa-Informationssystem (VIS-Zugangsgesetz – VISZG) entstehen beim Bundesverwaltungsamt Kosten in Höhe von rund 5 000 Euro. Dieser finanzielle Mehraufwand soll im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Mit der Umsetzung des Gesetzes ist ein Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln verbunden, hervorgerufen durch die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden sowie der Zentralstellenfunktion des BfV. Der Bedarf beläuft sich auf 261 Planstellen/Stellen und damit verbundenen rund 17 Millionen Euro jährlicher Personal- und Personalnebenkosten. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Unterstützung der Landesämter durch das BfV im Bereich besonderer technischer und fachlicher Fähigkeiten wird die Effizienz der Aufgabenwahrnehmung im Verbund gesteigert, setzt aber beim BfV entsprechende Ressourcen voraus. Deren Umfang ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen und daher noch nicht bezifferbar.

Der Bedarf an Personal- und Sachmitteln sowie Planstellen und Stellen soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 eingespart werden.

Die durch die Einrichtung eines weiteren Vizepräsidentendienstpostens beim BfV in der Besoldungsgruppe B 6 entstehenden zusätzlichen Kosten werden innerhalb des Einzelplans 06 kompensiert.

Im Hinblick auf die Änderung des VISZG entsteht dem Bund für die technische Umsetzung des Gesetzes der unter D. bereits dargestellte Umstellungsaufwand in Höhe von rund 5 000 Euro. Eine konkrete Bezifferung der mit der Gesetzesänderung zu erwartenden Mehranträge ist mangels zuverlässiger Anhaltspunkte nicht

möglich. Angesichts der Vielzahl der denkbaren Fallgestaltungen dürften auch die Abfragezahlen aus ähnlichen oder gleichen Deliktgruppen keine validen Rückschlüsse auf die zu erwartenden Mehranträge zulassen. Es wird aber davon ausgegangen, dass es zu keiner überproportionalen Erhöhung der Anträge kommen wird.

Der Umstellungsaufwand der Länder für die technische Umsetzung der Änderung des VISZG dürfte sich insgesamt auf rund 80 000 Euro belaufen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass zum einen bei jeder zentralen Zugangsstelle eine technische Umstellung erforderlich wird und zum anderen die technische Infrastruktur in den Ländern zwar unterschiedlich, aber mit der des BVA vergleichbar ist. Je Land dürfte sich der Umstellungsaufwand deshalb durchschnittlich auf rund 5 000 Euro belaufen. Eine konkrete Bezifferung der mit der Gesetzesänderung zu erwartenden Mehranträge ist aus den bereits für den Bereich des Bundes genannten Gründen nicht möglich. Es wird auch für den Bereich der Länder davon ausgegangen, dass es zu keiner überproportionalen Erhöhung der Anträge kommen wird.

#### **F. Weitere Kosten**

Keine.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/4654, 18/5051 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
  1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nummer 3 Absatz 2 Satz 8 wird das Wort „Anwendungsbereich“ durch das Wort „Anwendungsgebiet“ ersetzt.
    - b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
      - aa) § 9a Absatz 2 wird wie folgt geändert:
        - aaa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Verdeckte Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. Sie dürfen in solchen Personenzusammenschlüssen oder für solche Personenzusammenschlüsse, einschließlich strafbare Vereinigungen, tätig werden, um deren Bestrebungen aufzuklären.“
        - bbb) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze 4 und 5 ersetzt:

„Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Verdeckte Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll der Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet werden. Über Ausnahmen nach Satz 4 entscheidet der Behördenleiter oder sein Vertreter.“
      - bb) § 9b wird wie folgt geändert:
        - aaa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesregierung trägt dem Parlamentarischen Kontrollgremium mindestens einmal im Jahr einen Lagebericht zum Einsatz von Vertrauensleuten vor.“
        - bbb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
          - aaaa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
            - aaaaa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
            - bbbb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
            - ccccc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.“

- bbbb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Der Behördenleiter kann eine Ausnahme von Nummer 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 StGB) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist.“
  - cccc) Die folgenden Sätze werden angefügt:  
„Im Falle einer Ausnahme nach Satz 3 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht ausreichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.“
  - c) In Nummer 11 Buchstabe b und c werden jeweils die Wörter „oder tatsächliche Anhaltspunkte hierfür“ durch die Wörter „, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen,“ ersetzt.
  - d) Der Nummer 13 wird folgender Buchstabe e angefügt:
    - ,e) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „1, 2“ durch die Angabe „1b“ ersetzt.“
2. Artikel 11 wird wie folgt gefasst:

#### „Artikel 11

#### Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21a Satz 2 wird der Angabe „§ 493“ die Angabe „§ 492 Absatz 4a,“ vorangestellt und wird das Wort „gilt“ durch die Wörter „und § 8 der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters gelten“ ersetzt.
2. § 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
    - „6. den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst für die diesen Behörden übertragenen Sicherheitsaufgaben, wenn eine Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 3 im Einzelfall nicht ausreicht,

und mit der Maßgabe, dass nur Entscheidungen und Anordnungen nach § 60 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 mitgeteilt werden dürfen.“ ‘ ;

- b) den Antrag auf Drucksache 18/4682 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 18/4690 abzulehnen.

Berlin, den 1. Juli 2015

**Der Innenausschuss**

**Wolfgang Bosbach**  
Vorsitzender

**Clemens Binninger**  
Berichtersteller

**Burkhard Lischka**  
Berichtersteller

**Petra Pau**  
Berichterstellerin

**Dr. Konstantin von Notz**  
Berichtersteller

## Bericht der Abgeordneten Clemens Binniger, Burkhard Lischka, Petra Pau und Dr. Konstantin von Notz

### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/4654, 18/5051** wurde in der 101. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. April 2015 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Verteidigungsausschuss sowie den Ausschuss für digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf auch gemäß § 96 GO-BT überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 18/4682** wurde in der 101. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. April 2015 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 18/4690** wurde in der 101. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. April 2015 an den Innenausschuss überwiesen.

### II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 60. Sitzung am 1. Juli 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 52. Sitzung am 1. Juli 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen. Seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT wird der Haushaltsausschuss gesondert abgeben.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 43. Sitzung am 1. Juli 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der **Ausschuss für digitale Agenda** hat in seiner 42. Sitzung am 1. Juli 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 60. Sitzung am 1. Juli 2015 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag der Fraktion DIE LINKE. abzulehnen.

### III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat in seiner 46. Sitzung am 6. Mai 2015 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, hat der Innenausschuss in seiner 48. Sitzung am 8. Juni 2015 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 48. Sitzung (Protokoll 18/48) verwiesen. Referenzrahmen der Beratung

gen bildete der Bericht der Bundesregierung über den Umsetzungsstand der Empfehlungen des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages in der 17. Wahlperiode (NSU-Untersuchungsausschuss) auf Drucksache 18/710, der ebenfalls Gegenstand der Anhörung war. Sowohl bei der Anhörung als auch bei den nachfolgenden Beratungen lag die Prüfbitte des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung auf Ausschussdrucksache 18(4)309 vor. Die Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern lag hierzu auf Ausschussdrucksache 18(4)363 vor.

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/4654, 18/5051** sowie den Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 18/4682 und den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/4690 in seiner 52. Sitzung am 1. Juli 2015 abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4654 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)350, der zuvor von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Innenausschuss eingebracht und mit gleichem Abstimmungsergebnis angenommen wurde.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/4682.

Zu Buchstabe c

Der **Innenausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag auf Drucksache 18/4690 abzulehnen.

#### IV. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf die Drucksache 18/4654 hingewiesen. Die vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)350 begründen sich wie folgt:

##### Zu Nummer 1

###### Zu Buchstabe a

Im bisherigen § 6 Satz 8 wird das Wort „Anwendungsgebiet“ verwendet. Die Abweichung von der Formulierung des geltenden Rechts ist ein Redaktionsversehen. Durch die Beibehaltung des Begriffs werden Interpretationsfragen, ob mit der begrifflichen auch eine inhaltliche Änderung einhergeht, vermieden.

###### Zu Buchstabe b

###### Zu Doppelbuchstabe aa

Dreifachbuchstabe aaa erweitert die Verbotsregelung des Gesetzentwurfs, da der Ausschluss der Gründung oder steuernden Einflussnahme für jedwede extremistischen Personenzusammenschlüsse gelten muss, nicht lediglich in Fällen eines strafbewehrten Vereinigungsverbots. Daher wird Satz 1 allgemeiner gefasst (die Änderung des Satzes 2 ist Folgeänderung).

Dreifachbuchstabe bbb dient der Klarstellung einerseits zum Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung und andererseits zur restriktiven Verfahrensweisen bei Anzeigehindernissen.

Aus der Fassung der Ausnahmeregelung im Gesetzentwurf als letzter Halbsatz des Satzes 4 erschließt sich systematisch eindeutig, dass dies eine Zuständigkeitsregelung für die mit der Soll-Vorschrift des Satzes 4 belassene Ausnahmemöglichkeit ist und nicht etwa eine Ausnahmefugnis auch zu den Verboten in Satz 1 oder Satz 3 Nummer 1. Einlassungen während der Anhörung haben den Eindruck vermittelt, dass diese systematische Auslegung Raum für Missverständnisse belässt. Daher wird die Regelung nun als gesonderter Satz mit ausdrücklichem Bezug auf Satz 4 getroffen.

Im Übrigen ist bereits in der Gesetzesbegründung hervorgehoben, dass angesichts der rechtsstaatlichen Sensitivität des Vorgangs bei der Frage der Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden eine restriktive Anwendung der Übermittlungsverbote in § 23 BVerfSchG angezeigt ist. Dies wird nun durch eine ausdrückliche Regelung im

Gesetz selbst unterstrichen. Auf die nun in § 9a Absatz 2 Satz 4 ergänzte Regelung ist § 23 BVerfSchG nicht anwendbar, da er nur für Übermittlungen nach dem dritten Abschnitt des BVerfSchG gilt.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

#### **Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Mit der gesetzlichen Berichtspflicht wird die parlamentarische Kontrolle des politisch sensiblen nachrichtendienstlichen Mittels verstetigt. Die Regelung trägt dabei gleichermaßen dem parlamentarischen Kontrollbedarf wie der außerordentlichen Sensitivität der Materie Rechnung.

Der Bericht soll eine politische Bewertung ermöglichen, dass einerseits V-Leute zurückhaltend eingesetzt werden, also nicht gewissermaßen ein stasihaftes Überwachungsnetz entsteht, und sie andererseits zur Gewinnung wertvoller Erkenntnisse bei der Aufklärung gefährlicher Bestrebungen beitragen.

Die Angaben werden als Lagebild erfolgen, wobei auf die einzelnen Phänomenbereiche gesondert, aber jeweils zusammenfassend eingegangen wird. Diese Darstellungsgranularität ist zur bezweckten politischen Bewertung hinreichend. Eine weitergehende Differenzierung würde somit für den gebotenen Geheimschutz nicht erforderliche Risiken begründen. Diese Risiken gefährdeten im weiteren nicht nur die operativen Belange der Gefährerforschung, sondern ebenso die eingesetzten V-Leute persönlich, die als „Verräter“ insbesondere in einem gewaltorientierten Einsatzumfeld massiven Repressionen – bis hin zum Fememord – ausgesetzt sein könnten. Deshalb hätte die Einschätzung in den betreffenden Kreisen, dass eine parlamentarische Befassung zu ihrer Enttarnung führen könnte, bereits drastische Vorwirkungen auf eine Zusammenarbeitsbereitschaft.

Die Lagedarstellung wird deshalb auch nicht nach einzelnen Behörden aufgegliedert. Die politische Bewertung wird dadurch nicht beeinträchtigt, wohingegen umgekehrt eine behördenaufgespaltene Darstellung speziell bei kleineren Größenordnungen (also insbesondere zum BND gem. § 1 Absatz 2 Satz 2 BNDG, aber u. U. auch zum MAD) einzelfallbezogene Rückschlüsse eröffnen könnten, die aus den dargestellten Erwägungen dringend vermieden werden sollten.

Der Lagebericht beinhaltet insbesondere die Bereiche des Rechts-, Links- und Ausländerextremismus sowie des Islamismus. Eine gesetzliche Fixierung erfolgt gleichwohl nicht, damit die Regelung anpassungsfähig bleibt. Eine nähere gesetzliche Regelung ist hier auch nicht nötig, da erforderlichenfalls das PKGr selbst seinen Informationsbedarf im gesetzlichen Rahmen konkretisieren kann.

Mit jeder Ausweitung des Kenntnisträgerkreises sind notwendig komplementäre Geheimschutzrisiken verbunden. Um diese Risiken angesichts des besonderen Geheimschutzbedarfs bei der vorliegenden Materie strikt auf das Erforderliche zu beschränken, erfolgt der Bericht der Bundesregierung durch Vortrag unmittelbar in der Sitzung des PKGr, also unter Ausschluss sonstiger Kenntnisträger.

Der Bericht erfolgt anlassunabhängig mindestens jährlich. Unabhängig von solchen periodischen Berichten bleibt die Bundesregierung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 PKGrG verpflichtet, bei Änderungen der dargestellten Lage von besonderer Bedeutung auch außerhalb des Jahresturnus von sich aus nach zu berichten.

#### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Die Änderung regelt die Ausnahmesachverhalte im Falle von Vertrauenspersonen mit gewichtigen Vorstrafen näher und trägt damit auch der diesbetreffenden Stellungnahme des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 123/15 (Beschluss), Buchstabe d) Rechnung.

#### **Zu Vierfachbuchstabe aaaa**

Die Änderung hat nur redaktionellen Gehalt. Da die Ausnahmen zur Grundsatzregelung des bisherigen § 9b Absatz 2 Satz 3 nunmehr speziell geregelt werden (im neuen Satz 3), wird die Ausschlussregelung in den Katalog des Satzes 2 als neue Nummer 5 aufgenommen.

#### **Zu Vierfachbuchstabe bbbb**

Vor dem Hintergrund der Bewertungen des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode (Drucksache 17/14600) ist die Ausnahmeentscheidung bei der Verpflichtung von Personen mit erheblichen Vorstrafen besonders sensibel.

Einerseits wäre eine strikte Ausschlussregelung den Schutzzwecken der Aufklärungsaufgabe nicht angemessen, wie bereits in der Entwurfsbegründung der Bundesregierung ausgeführt ist. Selbst zur 1. Alternative der grundsätzlichen Ausschlussregelung (Verbrechen) sind Ausnahmen nötig, da ansonsten bereits die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (nach § 12 Absatz 1 i. V. m. § 129a Absatz 1 StGB ein Verbrechen) entgegen

der Wertung des § 9a Absatz 2 Satz 2 (i. V. m. § 9b Absatz 1) generell einen zwingenden Ausschlussgrund darstellen würde. Durch die Ausnahmemöglichkeit bei außerordentlichen Sonderfällen wird der Grundsatz nicht in Frage gestellt. Für die Strafverfolgung ist selbstverständlich, dass ein Täter unabhängig von seiner Tat auch als Zeuge gehört werden darf und sein Nachtatverhalten auch besonders am Maßstab des § 46b StGB (Aufklärungshilfe) zu seinen Gunsten zu würdigen ist. Wenn die Person darüber hinaus sogar zu weiterer Informationsbeschaffung bereit ist, sollte eine Zusammenarbeit nicht ausnahmslos gesetzlich verschlossen sein, insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass eine solche Quelle generell unzuverlässig sein muss.

Andererseits ist die Zusammenarbeit des Rechtsstaates mit Verbrechern zur Verbrechensaufklärung grundsätzlich fragwürdig. Dem trägt die Grundsatzregelung im bisherigen Satz 3 des Gesetzentwurfs bereits Rechnung. Um die bislang lediglich in der Gesetzesbegründung ausgeführten Sacherwägungen einer Ausnahmeentscheidung transparenter zu machen, werden die maßgeblichen Erwägungen nunmehr in den neu formulierten Satz 3 aufgenommen. Der dabei verwendete Begriff „unerlässlich“ setzt einerseits voraus, dass ein gleichwertiger Informationszugang mit anderen Mitteln (einschließlich anderer Vertrauensleute) nicht gegeben ist und der Einsatz in Abwägung der Bedeutung zu erwartender Erkenntnisse für die Bekämpfung besonders gefährlicher Bestrebungen auch unter Berücksichtigung der Vortaten angemessen ist. Die Unerlässlichkeit bezieht dabei auch auf die Art der Zusammenarbeit ein, d. h. wenn der Informationsbedarf nur im Einzelfall besteht oder ebenso durch gelegentliche Hinweise – ohne Führung zur gezielten Informationsbeschaffung – zu decken ist, ist eine Verpflichtung als Vertrauensperson unzulässig. Die Bezeichnung besonders gefährlicher Bestrebungen durch Bezugnahme auf den Straftatenkatalog des § 3 G10-Gesetz entspricht der Bezugnahme in § 46b StGB auf § 100a StPO.

Eine absolute Grenze soll in jedem Fall gelten, wenn die Verurteilung als Täter eines Totschlags, Mordes oder einer anderen zwingend mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Straftat erfolgt ist. Schwerstkriminelle, die wegen einer Tat verurteilt sind, zu der die Rechtsordnung in der Strafdrohung das Höchstmaß des Unwerturteils vorsieht (Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen nach § 6 Absatz 1, § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie § 8 Absatz 1 Nummer 1 VStG), sollen keinesfalls als Vertrauenspersonen in Betracht kommen. Da ebenso der Totschlag als Verbrechen gegen das Leben ein absolutes ethisches Tabu bricht, wird er gleichfalls einbezogen. Das Anwerbeverbot betrifft hier nicht erst die Zeit nach dem Freiheitsentzug (Aussetzung der Vollstreckung des Strafrests nach § 57a StGB bzw. im Falle des versuchten Delikts oder eines heranwachsenden Täters angesichts der Strafrahmenverschiebung nach § 23 Absatz 2 JGG bzw. § 106 Absatz 1 JGG auch nach § 57 StGB; Jugendstrafe gem. §§ 18, 105 Absatz 3 JGG). Da solche Täter unter Umständen gerade wegen ihrer Tat hohe Anerkennung in der Szene und darauf aufbauend auch während der Haft gut vernetzte Beziehungen in die Szene besitzen, könnte aus der Perspektive der Informationsbeschaffung ein besonderes Interesse an deren Verpflichtung bestehen, die während der Haft womöglich auch erleichtert möglich wäre, jedoch rechtlich ausgeschlossen sein soll.

Im Übrigen werden zusätzliche Verfahrensvorkehrungen getroffen. So wird die Ausnahmeentscheidung nunmehr allein dem Behördenleiter vorbehalten. Eine Delegation ist ausgeschlossen (eine Abwesenheitsvertretung bleibt davon unberührt).

Mit dieser im BVerfSchG singulären Regelung zur alleinigen Entscheidungszuständigkeit des Präsidenten misst der Gesetzgeber der Entscheidung zugleich eine Bedeutung zu, nach der das BfV von sich aus das BMI als Fachaufsicht über den Vorgang unterrichten muss.

#### **Zu Vierfachbuchstabe cccc**

Der Einsatz ist zu beenden, wenn sich die Erwartung, die Vertrauensperson werde wichtige Information zur Aufklärung der Bestrebungen liefern, nicht bestätigt. Zugleich verdeutlicht diese Regelung bereits vorwirkend für die Verpflichtung, dass eine grundsätzlich nach § 9b Absatz 2 Nummer 5 ausgeschlossene Anwerbung nur dann in Betracht kommt, wenn zu erwarten ist, dass die Informationen der Quelle von derartiger Qualität sind, dass das Ausklärungsinteresse das grundsätzliche Anwerbeverbot überwiegt. Neben der abstrakt-phänomenbezogenen Sicht („Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind“) muss auch eine konkret quellenbezogene Einschätzung treten. Nach spätestens 6 Monaten muss sich die Erwartung auch in der Praxis bestätigt haben. Ansonsten ist der Einsatz zu beenden. Auch im Weiteren bleiben Wert und Wahrheitsgehalt der durch die Vertrauensperson gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten. Dies entspricht den allgemeinen Qualitätsstandards der VP-Führung, wird aber im vorliegenden Zusammenhang auch gesetzlich unterstrichen, um hervorzuheben, dass gerade wegen der besonderen Sensibilität gravierender Vorstrafen eine laufende Überprüfung der Angemessenheit der Einsatzfortsetzung angezeigt ist.

**Zu Buchstabe c**

Die Änderung verdeutlicht, dass eine Abwägung der Erkenntnisdichte und des öffentlichen Interesses an einer Verdachtsberichterstattung erfolgen muss.

**Zu Buchstabe d**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Zusammenfassung der bisher in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Spontanübermittlungsregelungen für Strafverfolgungsbehörden im neuen Absatz 1b.

**Zu Nummer 2**

Die Bedarfslage für eine Auskunft bei Anfragen mit ähnlichen oder unvollständigen Angaben im automatisierten Verfahren besteht beim BZR in gleicher Weise wie beim ZStV. Mit der neuen Nummer 1 in Artikel 11 wird daher § 21a Satz 2 BZRG, der bereits auf die zum ZStV getroffenen Regelungen verweist, ergänzt um die dortigen Regelungen zum Ähnlichenservice. Die neue Nummer 2 des Artikels 11 entspricht dem bisherigen Artikel 11.

2. Die **Koalitionsfraktionen** erklären, dass mit diesem Gesetz die Reform des Verfassungsschutzes auf Grundlage der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses fortgesetzt werde. Die Dienste oder den V-Leute-Einsatz generell abzuschaffen, sei allerdings falsch. Der Einsatz von V-Leuten stelle wegen gefährlich gewaltbereiter, extremistischer Phänomenbereiche, die abgeschottet sein können, ein unersetzbares Mittel zur Informationsgewinnung dar. Auswahl und Führung von V-Leuten erhalten jetzt einen klaren gesetzlichen Rahmen und klare Grenzen einschließlich höherer qualitativer Anforderungen. Ein V-Leute-Einsatz, bei dem rote Linien wie im Fall „Piatto“ überschritten wurden, sei jetzt nicht mehr möglich. Verurteilte Mörder und Totschläger können unter keinen Umständen angeworben werden. Dies stelle der Änderungsantrag jetzt ausdrücklich klar. Die Ausnahmeregelung werde gesetzlich wieder eingeschränkt. Ein Rückschluss aus dem NSU-Untersuchungsausschuss sei auch gewesen, dass die Behörden besser miteinander kommunizieren müssen. Informationen zum NSU-Trio hätten vorgelegen. Diese habe aber niemand zusammengeführt. Deshalb müsse der Informationsverbund enger gefasst werden. Der Informationsaustausch zwischen den Verfassungsschutzbehörden werde gesetzlich verpflichtend und die Zentralstellenfunktion des Bundesamtes für Verfassungsschutz gestärkt. Hierzu diene das Nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS). Die mit dem Änderungsantrag normierte Berichtspflicht zur parlamentarischen Kontrolle des V-Leute-Einsatzes sei ein guter Baustein, um einen vernünftigen Gesetzentwurf abzurunden.

Die **Fraktion DIE LINKE** hebt hervor, dass es sich bei dieser Debatte zu dem Gesetz um mehrere Grundsatfragen handle, die von der Koalition anders entschieden werden. Dies betreffe den V-Leute-Einsatz. Auch wenn dieser weiter möglich sein sollte, gehe es nur um höhere Einsatzschwellen, da Ausnahmen von den gut klingenden Grundsätzen möglich bleiben. Auch die parlamentarische Kontrolle, die in dem Änderungsantrag eingefügt wurde, klinge zunächst interessant. Tatsächlich ermögliche aber der turnusmäßige Jahresbericht keine konkrete Kontrolle. Verdeckte Mitarbeiter seien bei dieser parlamentarischen Kontrolle auch nicht einbezogen. Die Ausweitung des Komplexes der strategischen Fernmeldeaufklärung in diesem Gesetzentwurf erschließe sich ebenfalls nicht. Die politischen Differenzen, die zur Ablehnung des Gesetzentwurfs führen, seien bekannt und anderweitig bereits umfassend dargelegt. Insofern werde auch noch einmal auf den Antrag auf Drucksache 18/4682 hingewiesen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betont, die Ergebnisse des NSU-Untersuchungsausschusses stellten eine Zäsur dar, denen dieser Gesetzentwurf in keiner Weise gerecht wird. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Militärische Abschirmdienst (MAD) gehörten aufgelöst. Es bedürfe eines Neustarts. Der Rahmen der neu zu schaffenden Sicherheitsarchitektur sei im vorgelegten Antrag auf Drucksache 18/4690 skizziert. Die Sachverständigenanhörung habe die Mängel dieses Gesetzes bestätigt. Der Gesetzentwurf sei ungeeignet, die Missstände beim bisherigen nutzlosen und desaströsen V-Leute-Einsatz zu beseitigen. Weitere Regelungen seien missglückt oder zu unbestimmt. Schließlich widersprächen auch die neuen Vorschriften über den Informationsaustausch zwischen Polizei und Nachrichtendiensten der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Auch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit habe dieses Gesetz nachdrücklich kritisiert. Das Bundesamt für Verfassungsschutz in eine „Big Data“-Behörde zu verwandeln, werde als Aufkündigung des damaligen Konsenses zu den Ergebnissen des NSU-Untersuchungsausschusses bewertet.

Berlin, den 1. Juli 2015

**Clemens Binninger**  
Berichterstatter

**Burkhard Lischka**  
Berichterstatter

**Petra Pau**  
Berichterstatterin

**Dr. Konstantin von Notz**  
Berichterstatter





